

(4) Bei der Lösung der der WB obliegenden Aufgaben hat sie mit den Wasserwirtschaftsdirektionen und den örtlichen Staatsorganen zusammenzuarbeiten.

(5) Die WB ist auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planaufgaben und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne der ihr zugeordneten Betriebe verantwortlich. Sie trägt gemäß der in den zentralen Plänen festgelegten volkswirtschaftlichen Zielsetzung die volle Verantwortung für den gesamten Reproduktionsprozeß der ihr zugeordneten Betriebe.

(6) Die WB ist für die Berufsausbildung und die Qualifizierung der Werk tätigen der ihr zugeordneten Betriebe und Einrichtungen verantwortlich.

Leitung der WB

§ 3

(1) Die WB wird durch den Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung geleitet.

(2) Der Generaldirektor ist für die politische und wirtschaftliche Tätigkeit der WB verantwortlich und dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft rechenschaftspflichtig.

§ 4

(1) Für die Aufgabenbereiche Produktion, Technik und Ökonomie werden Direktoren eingesetzt.

(2) Die Direktoren sind Stellvertreter des Generaldirektors. Die Reihenfolge der Vertretung wird durch den Generaldirektor festgelegt.

§ 5

Der Generaldirektor ist verpflichtet, die Mitwirkung der Werk tätigen und der gesellschaftlichen Organisationen bei der Lösung der der WB obliegenden Aufgaben, insbesondere bei der Erfüllung der Pläne, bei der Entwicklung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der wissenschaftlichen Perspektiv- und Jahresplanung und ökonomischer Hebel zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Selbstkosten zu sichern.

§ 6

(1) Bei der Lösung der Hauptaufgaben der WB wird der Generaldirektor durch den technisch-ökonomischen Beirat beraten. Der technisch-ökonomische Beirat setzt sich aus Vertretern der Wissenschaft, erfahrenen Praktikern der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie aus Vertretern gesellschaftlicher und staatlicher Organe zusammen.

(2) Die Mitglieder werden vom Generaldirektor ernannt und abberufen.

(3) Sofern es sich um Mitarbeiter von Betrieben und Institutionen handelt, die nicht der WB unterstehen, werden sie im Einvernehmen mit dem Leiter dieser Institutionen vom Generaldirektor vorgeschlagen und vom Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft ernannt und abberufen.

(4) Bei der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung wird der Generaldirektor durch einen Neuererrat unterstützt, dem Aktivisten, Neuerer sowie Wissenschaftler angehören. Die Mitglieder werden vom Generaldirektor ernannt und abberufen.

§ 7

Der Generaldirektor ist gegenüber den Direkterer der unterstellten Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt.

§ 8

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Generaldirektor, der Technische Direktor, der Produktionsdirektor, der ökonomische Direktor, der Kaderleiter und der Hauptbuchhalter der WB werden durch den Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft berufen und abberufen.

(2) Die weiteren Mitarbeiter der WB werden durch den Generaldirektor eingestellt bzw. entlassen.

§ 9

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die WB wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor vertreten. Bei Verhinderung desselben wird sie durch einen Direktor in der vom Generaldirektor festgelegten Reihenfolge vertreten.

(2) Die Direktoren sind im Rahmen ihres Aufgabebereiches und ihrer Befugnisse berechtigt, die WB zu vertreten.

(3) Die Vertretung der WB erfolgt unter Beachtung der gesetzlich festgelegten Mitwirkung des Hauptbuchhalters.

(4) Andere Mitarbeiter oder Personen können entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung der WB durch den Generaldirektor bevollmächtigt werden.

Anordnung über die Bildung der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

Vom 23. März 1964

Auf Grund der vom Ministerrat beschlossenen Grundsätze über die Leitung und Organisation der Wasserwirtschaft wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für jeden Bezirk wird aus den bestehenden finanz- und brutto geplanten Wasserwirtschaftsbetrieben der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden ein VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gebildet. Die Bildung dieser Betriebe ist bis zum 31. Dezember 1964 abzuschließen.

(2) Öffentliche Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung der Städte und Gemeinden sind in die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung bis 31. Dezember 1964 einzugliedern.

(3) Die bisherigen Bauleitungen für Investitionen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung bei den örtlichen Organen sind bis zum 31. Dezember 1964 in die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung einzugliedern.

§ 2

Die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind der WB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung zu unterstellen.